



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG in Monheim**

---

### **Antrag der Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lagerung von Druckgaspackungen (Hochregallager)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0474572-0020-G16-0098/20

Düsseldorf, den 02.05.2024

Die Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 17.12.2020, zuletzt ergänzt am 12.04.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lagerung von Druckgaspackungen (Hochregallager) durch erweiterte Nutzung des Hochregallagers (BE3) auf dem Betriebsgelände Rheinparkallee 7 in 40789 Monheim gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die folgende Maßnahme:

- Erhöhung der Lagermenge an Druckgaspackungen von ca. 1.900 t und 5.984 Palettenstellplätze auf 4.300 t und 14.432 Palettenstellplätze

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der Lagerung von Druckgaspackungen (Hochregallager) der Wilhelm Hammesfahr GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG durchgeführt.



